



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Mai 2013 (28.05)
(OR. en)**

9801/13

ENV 428

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 23. Mai 2013

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D025283/03

Betr.: Beschluss der Kommission vom XXX zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/915/EG

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D025283/03.

Anl.: D025283/03



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D025283/02
[...] (2013) **XXX** draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des Überwachungssystems des jeweiligen
Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung
2008/915/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/915/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹, insbesondere auf Anhang V Nummer 1.4.1 Ziffer ix,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Oberflächenwasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2000/60/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper zu schützen und zu verbessern, mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. In Übereinstimmung mit Anhang V Nummer 1.4.1 Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG sind – was erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper betrifft – Bezugnahmen auf den ökologischen Zustand als Bezugnahmen auf das ökologische Potenzial zu interpretieren.
- (2) Die Interkalibrierung sieht ein einheitliches Vorgehen zur Definition eines der wichtigsten umweltpolitischen Ziele der Richtlinie 2000/60/EG, des guten ökologischen Zustands, vor.
- (3) In Anhang V Nummer 1.4.1 der Richtlinie 2000/60/EG ist ein Verfahren vorgesehen, das die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der biologischen Überwachung als dem grundlegenden Element der Einstufung des ökologischen Zustands zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten soll. Dazu müssen die Ergebnisse der biologischen Überwachung und die Einstufungen der Überwachungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten mithilfe eines Interkalibrierungsnetzes verglichen werden, das sich aus Überwachungsstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten und Ökoregionen der Union zusammensetzt. Aufgrund der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten gehalten, die nötigen

¹

ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Informationen, soweit zweckdienlich, für die zum Interkalibrierungsnetz gehörenden Überwachungsstellen zu erheben, damit beurteilt werden kann, ob die jeweilige einzelstaatliche Einstufung der Überwachungssysteme mit den normativen Begriffsbestimmungen in Anhang V Nummer 1.2 der Richtlinie 2000/60/EG übereinstimmt, und die Vergleichbarkeit zwischen den Einstufungen der einzelnen Mitgliedstaaten gegeben ist.

- (4) Zur Durchführung der Interkalibrierung sind die Mitgliedstaaten in geografische Interkalibrierungsgruppen unterteilt, die sich aus Mitgliedstaaten zusammensetzen, denen nach Abschnitt 2 des Anhangs der Entscheidung der Kommission 2005/646/EG vom 17. August 2005 über die Erstellung eines Verzeichnisses von Orten, die das Interkalibrierungsnetz gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bilden sollen², bestimmte Oberflächenwasserkörpertypen gemeinsam sind.
- (5) Anhang V Nummer 1.4.1 der Richtlinie 2000/60/EG sieht vor, dass die Interkalibrierung auf Biokomponenten-Ebene durchgeführt wird, indem die Einstufungsergebnisse der nationalen Überwachungssysteme für jede biologische Komponente und jeden gemeinsamen Oberflächenwasserkörpertyp unter den Mitgliedstaaten in derselben geografischen Interkalibrierungsgruppe verglichen und die Übereinstimmung der Ergebnisse mit den normativen Begriffsbestimmungen in Anhang V Nummer 1.2 der Richtlinie 2000/60/EG bewertet wird.
- (6) Die Kommission hat durch das Institut für Umwelt und Nachhaltigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle zwei Stufen der Interkalibrierung erleichtert.
- (7) Nach der gemeinsamen Durchführungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie wurden zur Erleichterung der Interkalibrierung drei Leitfäden (Nr. 6³ und 14 (zwei Versionen)⁴) erarbeitet, die einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze der Interkalibrierung und die Möglichkeiten für ihre Durchführung einschließlich Zeitplänen und Meldepflichten gaben.
- (8) Bis 2007 hatte die Kommission Interkalibrierungsergebnisse für eine Reihe von biologischen Qualitätskomponenten erhalten. Sie wurden in der Entscheidung der Kommission 2008/915/EG vom 30. Oktober 2008 zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, in der die von den Mitgliedstaaten für ihre Einstufung der Überwachungssysteme zu verwendenden Werte der Grenzbereiche aufgeführt sind, berücksichtigt. Die Ergebnisse der ersten Stufe der Interkalibrierung waren insoweit unvollständig, als nicht alle biologischen Qualitätskomponenten abgedeckt wurden. Die verfügbaren Ergebnisse der Interkalibrierung mussten jedoch übernommen werden, damit sie bei der Erstellung der ersten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und Maßnahmenprogramme gemäß den Artikeln 11 und 13 der Richtlinie 2000/60/EG berücksichtigt werden konnten.

² ABI. L 243 vom 19.9.2005, S. 1.

³ Common implementation strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC), Guidance Document No 6, Towards a Guidance on Establishment of the Intercalibration Network and the Process on the Intercalibration Exercise, Europäische Gemeinschaften, 2003, ISBN 92-894-5126-2.

⁴ Common implementation strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC), Guidance document No. 14, Guidance document on the Intercalibration Process 2004–2006, ISBN 92-894-9471-9.

⁵ Common implementation strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC), Guidance document No. 14, Guidance document on the Intercalibration Process 2008–2011, ISBN 978-92-79-18997-5.

⁵ ABI. L 332 vom 10.12.2008, S. 20.

- (9) Die Ergebnisse dieser ersten Stufe der Interkalibrierung wurden in der Entscheidung 2008/915/EG übernommen. Diese Ergebnisse wurden daher vorläufig und unter der Voraussetzung einbezogen, dass weitere Ergebnisse nach Bereitstellung der einschlägigen Informationen gemäß Anhang V Nummer 1.4.1 der Richtlinie 2000/60/EG durch die Mitgliedstaaten Gegenstand eines künftigen Beschlusses sein sollten.
- (10) Um die Lücken zu schließen und die Vergleichbarkeit der Interkalibrierungsergebnisse rechtzeitig für die im Jahr 2015 zu übermittelnden zweiten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete zu verbessern, leitete die Kommission eine zweite Stufe der Interkalibrierung ein.
- (11) Anhang I dieses Beschlusses enthält diejenigen Interkalibrierungsergebnisse, für die im Rahmen der gegenwärtigen technischen Möglichkeiten die Interkalibrierung erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (12) Anhang II dieses Beschlusses enthält diejenigen Interkalibrierungsergebnisse, für die die Interkalibrierung teilweise durchgeführt wurde. Für die Übernahme der Ergebnisse in einen neuen Beschluss sollten alle erforderlichen Schritte der Interkalibrierung abgeschlossen sein. Dementsprechend sind diese Ergebnisse vorläufig.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten die Interkalibrierung bis zum 22. Dezember 2016 abschließen, damit die Kommission die in den Anhängen I und II dieses Beschlusses enthaltenen Ergebnisse in einen einzigen Anhang eines neuen Beschlusses übernehmen kann, und diese Ergebnisse in den dritten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete verwendet werden können.
- (14) Auch für die geografischen Interkalibrierungsgruppen und die biologischen Qualitätskomponenten, für die bislang keine Interkalibrierungsergebnisse zur Übernahme in diesen Beschluss vorliegen, sollten alle erforderlichen Schritte der Interkalibrierung bis zum 22. Dezember 2016 abgeschlossen sein, damit auch diese Ergebnisse in einen neuen Beschluss übernommen und in den dritten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete verwendet werden können.
- (15) Wenngleich die Richtlinie 2000/60/EG vorsieht, dass die Interkalibrierung auf Ebene der biologischen Qualitätskomponenten durchgeführt wird, sind in manchen Fällen auch einzelne Parameter (z. B. die Chlorophyll-a-Konzentration oder die Tiefengrenzwerte für Makroalgen und Angiospermen) für eine vollständige biologische Qualitätskomponente repräsentativ. In diesen Fällen sind die Ergebnisse der Interkalibrierung in Anhang I aufgeführt.
- (16) In einigen Fällen haben Mitgliedstaaten unabhängige Methoden entwickelt, die nur einen Teil einer biologischen Qualitätskomponente abdecken (etwa eine unabhängige Methode für Makrophyten und Phytobenthos für die Qualitätskomponente „Makrophyten und Phytobenthos“). Wurde die Interkalibrierung für solche biologischen Teilkomponenten erfolgreich abgeschlossen, sind die Ergebnisse in den Anhängen aufgeführt und als biologische Teilkomponenten gekennzeichnet.
- (17) Die Ergebnisse der Interkalibrierung sollten sich auf den ökologischen Zustand von Wasserkörpern beziehen. Wenn Wasserkörper in Übereinstimmung mit den interkalibrierten Typen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen sind, können die in den Anhängen I und II dieses Beschlusses dargestellten Ergebnisse zur Ableitung ihres guten ökologischen Potenzials unter Berücksichtigung ihrer physikalischen Veränderungen und der ihnen zugeordneten

Wassernutzung in Übereinstimmung mit den in Anhang V Nummer 1.2.5 der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführten normativen Begriffsbestimmungen verwendet werden.

- (18) Die Mitgliedstaaten sollten die Ergebnisse der Interkalibrierung in ihre nationalen Einstufungssysteme umsetzen, um die Grenzwerte zwischen den Stufen „sehr guter Zustand“ und „guter Zustand“ sowie „guter Zustand“ und „mäßiger Zustand“ für ihre gesamten nationalen Typen festzulegen.
- (19) Die nach Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG durch die Einführung der Überwachungsprogramme bereitgestellten Informationen sowie die in Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehene Überprüfung und Aktualisierung der Merkmale der Flussgebietseinheiten können neue Anhaltspunkte liefern, die zu einer Anpassung der Überwachungs- und Einstufungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und gegebenenfalls zu einer Überprüfung der Ergebnisse der Interkalibrierung zur Verbesserung ihrer Qualität führen können.
- (20) Die Entscheidung 2008/915/EG sollte daher aufgehoben und ersetzt werden.
- (21) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- 1. Im Sinne von Anhang V Nummer 1.4.1 Ziffer iii der Richtlinie 2000/60/EG verwenden die Mitgliedstaaten für ihre Einstufung der Überwachungssysteme die Werte der in den Anhängen I und II dieses Beschlusses aufgeführten Grenzbereiche.
- 2. Die Mitgliedstaaten schließen für die in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Ergebnisse sämtliche erforderlichen Schritte der Interkalibrierung bis zum 22. Dezember 2016 ab.

Artikel 2

Die Entscheidung 2008/915/EG wird aufgehoben.

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Janez Potočnik*